



# Informations- und Merkblatt der Bedürfnisse und den gesetzlichen Grundlagen zur Haltung von Rindern

## Einleitung

Dieses Informations- und Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften und die Grundbedürfnisse der Haltung aufzeigen.

## Ausbildung

Auszug aus der Tierschutzverordnung TSchV (455.1) 3. Kapitel, 1. Abschnitt Art. 31:

1. Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 (TSchV) verfügen.
4. In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:
  - c. Rindern ....

## Bedürfnisse und natürliches Verhalten von Rindvieh

### Fressen und Trinken:

Kühe sind tagaktiv und grasen gruppensynchron im Weideschritt. Dabei wird das Gras mit der Zunge umschlungen, ins Maul gezogen und zwischen Kauplatte und Schneidezähnen eingeklemmt. Durch die Kopfbewegung werden die Pflanzen dann abgerissen.

Nach ca. 30-60 Minuten nach der Nahrungsaufnahme beginnt das Wiederkäuen. Das machen Kühe meist im Liegen auf der rechten Seite, da links der Pansen ist. 5-9 Stunden am Tag und am intensivsten Nachts wird wiedergekaut. Abhängig ist das vom Rohfasergehalt, der Trockenmasse und der Feuchte.

Getrunken werden von einer Hochleistungskuh bis zu 100l/Tag. Auf der Weide gehen die Tiere dabei 2 bis 5x/Tag zum Trinken (in einer Anbindehaltung bis zu 20x/Tag)

### Bewegung:

Rinder sind Bewegungstiere und gehen am Tag bis zu 13km in Gruppen von etwa 20-30 Tieren und sind nicht territorial. Das ist abhängig von der Grösse der Weide,

dem Nahrungsangebot, dem Geschlecht, Alter, Rasse und der Umgebungstemperatur.

### Ruhe und Schlaf:

Kühe liegen in der Regel ohne direkten Körperkontakt zur Nachbarin, aber dennoch in der Gruppe geschützt. Eine einzelne Liegephase dauert ca. 1 Stunde. Die Tiere haben ihre Hauptruhephasen mittags von etwa 10 – 16 Uhr und Nachts von etwa 21 – 06 Uhr. Der Oberkörper ist dabei aufgerichtet und der Hinterkörper leicht verkantet aufgrund der Pansenaktivität. Die Gesamtschlafdauer liegt insgesamt bei etwa 7-12h/Tag. Da Rinder Beutetiere sind, haben sie aber nur etwa 30 Minuten Tiefschlaf pro Tag.

Bevor Kühe sich ablegen, wird der Liegeplatz genau untersucht. Zunächst wird der Geruch geprüft, dann der Verformungsgrad, die Wärmedämmung, der Witterungsschutz und die soziale Umgebung.

### Körperpflege und Kommunikation:

Auch die gegenseitige Körperpflege ist wichtig. Dies geschieht mit der Zunge, den Hörnern, den Klauen und dem Schwanz. Einerseits zum Schutz vor Ektoparasiten und Fliegenbefall, aber auch als wichtige soziale Funktion. Dabei belecken sich vor allem nahe verwandte Tiere und/oder vergleichbarem Rang. Dies fördert und stabilisiert Beziehungen, wirkt entspannend und senkt die Herzfrequenz.

Rinder kommunizieren wenig akustisch, also kaum. It Lauten. Sie rufen oder schreien nur bei der Trennung von Herdenmitgliedern, Hunger, oder wenn etwas nicht stimmt. Ansonsten ist die Kommunikation über die Geruchssinne sehr wichtig, Das Kalb erkennt Ihre Mutter am Geruch und umgekehrt, oder Stiere erkennen Kühe an der Ausbreitung von Hormonen, ob diese bereits sind, sich zu paaren.

Weiterhin ist die optische Kommunikation sehr wichtig. Die Haltung und Stellung des Körpers, die Position, die Kopfhaltung, Scharren und die Haltung des Schwanzes sind hier massgebende Zeichen.

Vor allem Tiere mit Hörnern haben es hier deutlich einfacher, da schon eine leicht veränderte Kopfhaltung dem Gegenüber sehr viel mitteilt. Es hat sich hierbei gezeigt, dass Herden mit Hörnern deutlich weniger Verletzungen haben, da hier richtig miteinander kommuniziert wird.



## Haltung

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG):

2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 6, Absatz 1:

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, Ihnen die für Ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

1. Kapitel, Art. 3, Absatz b.:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden

2. Abschnitt Art. 38:

1 Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.

2 Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

3 Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.

4 Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben

Weiterhin folgende kurze Anmerkungen:

Kälber müssen ab zwei Wochen Alter mit Heu, Mais oder anderem geeigneten Futter an die Rohfaseraufnahme angewöhnt werden. Dies darf nicht am Boden, sondern muss z.B. in einer Raufe angeboten werden.

Ausserdem müssen Kälber ab dem 1. Lebensstag jederzeit Zugang zu Wasser haben. Übrige Rinder mindestens zweimal täglich.

Die Beleuchtung im Stall muss durch Tageslicht erfolgen und tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Wenn die Mutterkühe angebunden gehalten werden, dürfen die Kälber nur zum Trinken zu Ihren Müttern (oder Ammen).

Steuervorrichtungen (scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen) sind im Stall verboten. Kuhtrainer unterliegen besonderen Bestimmungen. Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche genügend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Stand: 02. Juli 2022, ml

## Verbotene Handlungen

Auszug aus der Tierschutzverordnung TSchV (455.1) 2. Kapitel, 3. Abschnitt:

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

1. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
2. Namentlich sind verboten:
  - a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
  - b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
  - c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiesen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
  - d. das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
  - e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
  - f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
  - g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
  - h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
  - i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
  - j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
  - k. der Paketversand von Tieren;
  - l. die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr;
  - m. das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.

Machen Sie sich schlau im Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung: [fedlex.data.admin.ch](http://fedlex.data.admin.ch)